



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 25./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 27.10.2016 3
 - Grundschule Erweiterungsbau/Hort/Sporthalle
hier: Billigung Vorplanung (Leistungsphase 2) 3
- Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen nach dem Bundesmeldegesetz 3
- Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes 3

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch für das Schuljahr 2017/2018 4

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 25./VI Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark am 27.10.2016

Grundschule Erweiterungsbau/Hort/Sporthalle

hier: Billigung Vorplanung (Leistungsphase 2)

Vorlage: B-121/2016

Die als Anlage 1 beiliegende Vorplanung (Leistungsphase 2) mit Stand 07.10.2016 wird gebilligt und die Freigabe zur Erarbeitung der Entwurfsplanung (Leistungsphase 3) erteilt.

Die Sporthalle soll zeitgleich mit dem Fach- und Horthaus (in einem Bauabschnitt) errichtet werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	12
Nein:	0
Enthaltung:	0
einstimmig beschlossen	

1. Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit lt. § 39 (3) Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie nach § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Wustermark bekannt gemacht.
2. Insofern in o.a. Beschlusstexten auf Anlagen oder andere nicht abgedruckte Schriftsätze verwiesen wird, stehen diese zu Jedermanns Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Wustermark zur Verfügung.
3. Diese öffentliche Bekanntmachung wird zudem auf der Internetseite der Gemeinde Wustermark, unter www.wustermark.de, ausgewiesen.

Öffentliche Bekanntmachung über Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in besonderen Fällen nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) besteht die Möglichkeit, folgenden Auskunftserteilungen und Datenübermittlungen aus dem Melderegister zu widersprechen:

Datenübermittlung an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, der nicht Sie, sondern Familienangehörige von Ihnen angehören - § 42 Absatz 3 BMG

Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen - § 50 Absatz 2 und 5 BMG

Auskünfte an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten - § 50 Absatz 1 und 5 BMG

Auskünfte an Adressbuchverlage - § 50 Absatz 3 und 5 BMG

Die aufgeführten Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf. Die Widersprüche können Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Meldebehörde der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark einlegen. Ein bereits eingelegter Widerspruch nach dem bis zum 31.10.2015 geltenden Brandenburgischen Meldegesetz ist weiterhin gültig.

Wustermark, den 27.10.2016

gez. Schreiber
Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes

Nach § 58b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) können sich Frauen und Männer verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Nach § 58 c Abs. 1 Soldatengesetz übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März, zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial, folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung der Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht nicht vor dem 31.03.2017.

Sollten Sie im Jahr 2017 volljährig werden und gegen die Weitergabe Ihrer Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr sein, legen Sie bitte bis zum 30.03.2017 schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Meldebehörde der Gemeinde Wustermark, Hoppenrader Allee 1 in 14641 Wustermark ein.

Wustermark, den 27.10.2016

gez. Schreiber
Der Bürgermeister

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Anmeldung der Kinder zum Schulbesuch für das Schuljahr 2017/2018

Entsprechend § 37 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) beginnt für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 01. August desselben Kalenderjahres die Schulpflicht.

Kinder, die in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 01. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Anmeldung der betreffenden Kinder erfolgt in der Grundschule Otto Lilienthal in Wustermark, Hamburger Str. 8 im Sekretariat an folgenden Tagen

Montag	28.11.2016	von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	29.11.2016	von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	30.11.2016	von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	01.12.2016	von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	02.12.2016	von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 14.00 Uhr

Bei der Anmeldung ist der Personalausweis, die Geburtsurkunde des Kindes oder das Familienstammbuch vorzulegen.

Sollte nur einer der beiden Sorgeberechtigten das Kind anmelden, ist eine Vollmacht des weiteren Sorgeberechtigten vorzulegen. Wenn es nur einen Sorgeberechtigten gibt, sollte möglichst ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

Die Einschulungsgespräche und die Einschulungsuntersuchungen finden im Januar/Februar 2017 statt.

Wustermark, d. 20.10.2016

Impressum

1. Auflage und Bezug: Das Amtsblatt für die Gemeinde Wustermark wird in ausreichender Auflage hergestellt. Es erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und ist kostenfrei an der Bürgerinformation des Rathauses, Hoppenrader Allee 1, 1. Obergeschoss, 14641 Wustermark, erhältlich. Eine Aufnahme in den E-Mail-Verteiler ist möglich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auch im Internet unter der Adresse: <http://www.wustermark.de> abrufbar.
2. Herausgeber: Gemeinde Wustermark, Der Bürgermeister, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark.
3. Redaktion: Gemeinde Wustermark, Bürgerservice, Hoppenrader Allee 1, 14641 Wustermark. Tel.: 03 32 34 / 73-0, Fax: 03 32 34 / 73-250
E-Mail: buengeramt@wustermark.de
4. Der kostenfreie Nachdruck von Teilen des Amtsblattes ist mit entsprechender Quellenangabe gestattet.